

ENTGELTORDNUNG

gültig ab 01.08.2019

§1 Geltungsbereich / Grundsätze

1. In dieser Ordnung werden Entgelte für den Unterricht an der Musikschule des MUMA e.V. geregelt.
2. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule des MUMA e.V. und die Überlassung von Musikinstrumenten an die Teilnehmer*innen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung kostenpflichtig.
3. Entgeltschuldner sind die Vertragspartner.
4. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musikschule wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Hiervon befreit sind Teilnehmer in Fall einer erneuten Anmeldung zum Zweck der Fortsetzung des Unterrichtes bzw. eines Kurses.
5. Die Musikschule des MUMA e.V. unterrichtet die Teilnehmer an mindestens **36** Terminen im Schuljahr, wenn der Vertrag für das ganze Schuljahr abgeschlossen wurde. Wird das Vertragsverhältnis im Verlauf des Schuljahres begründet, wird Unterricht anteilig erteilt.
6. Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte. Der Unterrichtszeitraum entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
Beginn und Ende der Ferien entsprechen Kurse können gesonderte terminliche Festlegungen haben.

§2 Unterrichtsentgelte

INSTRUMENTALER/ VOKALER EINZELUNTERRICHT

Bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von

(I) 30 Minuten

(II) 45 Minuten

(II) 60 Minuten

Monatsrate

€

54,00

74,00

94,00

Jahresentgelt

€

648,00

888,00

1128,00

INSTRUMENTALER/ VOKALER KOMBIUNTERRICHT

Bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von

2 Teilnehmer*innen 60 Minuten

64,00

768,00

(bei genügender Nachfrage)

GRUNDSTUFE

Musikalische Früherziehung/Grundausbildung

(Orffscher Spielkreis, Instrumentenkarussell)

Bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von 60 Minuten

(I) 5-7 Teilnehmer*innen

20,00

240,00

(II) ab 8 Teilnehmer*innen

14,00

168,00

§3 Fälligkeit

1. Die Entgelte sind nach Rechnungslegung per Dauerauftrag auf das Konto:
Musikschule Mahlow e.V.
IBAN: DE10 1605 0000 1000 5238 50
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
einzuzahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.
2. Die Entgelte sind – entsprechend den Vereinbarungen im Unterrichtsvertrag – in einem Betrag bis zum 5. eines jeden Monats fällig.
3. Bei Überschreitung der Fälligkeit um 10 Tage werden je Mahnung **3 €** erhoben.
4. Sind die Entgelte nach Ablauf von 14 Tagen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet, besteht kein Recht auf Teilnahme am Unterricht.

§4 Instrumentenüberlassung

1. Die Musikschule kann den Teilnehmer*innen im Rahmen ihres Bestandes für die Dauer der Ausbildung Musikinstrumente entgeltpflichtig überlassen. Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Überlassung eines Instruments besteht nicht.
2. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,00€ / Instrument.
3. Die Miete wird analog dem Unterrichtsentgelt (§3 1-2) fällig.

§5 Unterrichtsversäumnis/-ausfall

1. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes. Bei wichtigem Hinderungsgrund von mehr als 2 Wochen Dauer in Folge wird ab. der 3. Woche (Zusammenhängend) auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung des Entgeltes gewährt, sofern der Antrag spätestens einen Monat nach Wegfall des Hintergrundes gestellt wird.
2. Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen aus, wird das anteilige Entgelt nach Beendigung des Schuljahrs erstattet, falls die Musikschule nicht mindestens **36** Termine im Schuljahr angeboten hat. Dafür ist von den Teilnehmer*innen ein schriftlicher Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des Schuljahrs an die Musikschule zu stellen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderung mehr geltend gemacht werden.
3. Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, wenn für den Ausfall Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmer*innen zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.

§6 Kündigung

Der Unterrichtsvertrag kann mit einer Frist von **3 Monaten** gekündigt werden. Darüber hinaus kann in Härtefällen die Musikschule einer vorzeitigen Vertragsaufhebung zustimmen. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn gesetzliche Regelungen bzw. ein neuer Vereinsbeschluss dies bedingen.